OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-702614/4/KHA

Datum:
Linz, 30. November 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Haas über die Beschwerde der J K S, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 18. Juli 2023, GZ: VStV/923301197075/2023, wegen Übertretung des Versammlungsgesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 28. November 2023

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) vom 18. Juli 2023, GZ: VStV/923301197075/2023, wurde der Beschwerdeführerin vorgeworfen, sie habe hinsichtlich der am 2. Juni 2023 zwischen 16:00 Uhr und 16:25 Uhr in 4040 Linz, Ars-Electronica-Straße 1 beim Ars-Electronica-Center veranstalteten öffentlich zugänglichen Versammlung zum Thema „Letzte Generation“ es als Veranstalter unterlassen, diese Versammlung spätestens 48 Stunden vor der beabsichtigten Abhaltung der zuständigen Behörde schriftlich anzuzeigen. Die Beschwerdeführerin habe dadurch die Rechtsvorschrift des § 2 Abs. 1 Versammlungsgesetz verletzt und wurde über die Beschwerdeführerin gemäß § 19 Versammlungsgesetz eine Geldstrafe in Höhe von 150,00 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 8 Tage und 17 Stunden) verhängt.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis hat die Beschwerdeführerin mit Eingabe vom 2. August 2023 Beschwerde erhoben und darin zusammengefasst vorgebracht, dass die Beschwerdeführerin zwar am 2. Juni 2023 an der spontanen politischen Kundgebung teilgenommen habe, sie selbst aber weder der Veranstalter der Versammlung gewesen sei, noch öffentlich durch Flugschriften, Plakate, Postings im Internet etc. zur Teilnahme aufgerufen habe. Zudem sei durch die Versammlung der Verkehr nur kurz und geringfügig gestört worden und der Protest sei friedlich und gewaltfrei verlaufen. Die bloße Teilnahme an einer nicht ordnungsgemäß angezeigten Versammlung sei nicht nach § 19 Versammlungsgesetz strafbar. Es seien im gesamten Verfahren keine Indizien oder Beweise hervorgekommen, wonach die Beschwerdeführerin als „Veranstalter“ im Sinne des § 2 Abs. 1 Versammlungsgesetz einzustufen sei. Schon aus diesem Grund sei das Tatbild des § 2 Abs. 1 Versammlungsgesetz nicht verwirklicht worden.

I.3. Mit Schreiben vom 7. August 2023 legte die belangte Behörde die verfahrensgegenständliche Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Daraus ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsakt sowie in die Beschwerdeschrift. Zudem fand am 28. November 2023 eine öffentliche mündliche Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich statt, in welcher die Beschwerdeführerin

ausführlich zum Tatvorwurf befragt wurde. Auch die belangte Behörde hat an der Verhandlung durch eine Vertreterin teilgenommen.

II. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

II.1. Am 2. Juni 2023 fand um 16:00 Uhr in 4040 Linz, Ars-Electronica Straße 1, eine nicht angemeldete Versammlung zum Thema „Letzte Generation“ statt. Es versammelte sich eine Gruppe von etwas über 50 Personen beim Ars Electronica Center. Diese Gruppe setzte sich unter der Nibelungenbrücke zum Neuen Rathaus in Bewegung. Bei der Fiedlerstraße hielt der Demonstrationszug an, da eine kleinere Gruppe bestehend aus 8 Personen dazu kam. Danach begaben sich die Versammlungsteilnehmer um etwa 16:00 Uhr, jetzt gruppiert zu etwa 65 Teilnehmern, auf den Weg zur Nibelungenbrücke.

Der Demonstrationszug bewegte sich über die Nibelungenbrücke und wurde in weiterer Folge aufgehalten, da sich die Situation auf der Nibelungenbrücke aufgrund des stadtauswärts führenden Verkehrs und der zurzeit dort eingerichteten Gleisbaustelle als gefährlich erwies. Nach Anhaltung des Demonstrationszuges wurde die Versammlung vom Einsatzkommandanten um 16:25 Uhr durch persönliche Ansprache der Aktivisten für aufgelöst erklärt und wurde eine Frist bis 16:35 Uhr zum freiwilligen Verlassen der Örtlichkeit gesetzt. Alle Teilnehmer der Versammlung verließen um 16:34 Uhr freiwillig die Fahrbahn.

Die am 2. Juni 2023 von 16:00 Uhr bis 16:25 Uhr abgehaltene Versammlung wurde nicht 48 Stunden vor deren Beginn bei der zuständigen Behörde angezeigt.

II.2. Dass für den 2. Juni 2023 eine Versammlung zum Thema „Letzte Generation“ geplant wird, wurde über eine Signal-Gruppe und über eine Facebook-Plattform einer breiteren Öffentlichkeit gegenüber einige Tage vor dem 2. Juni 2023 kundgemacht. Auch die Beschwerdeführerin hat als Teilnehmerin der Signal-Gruppe auf diesem Weg von der geplanten Aktion erfahren. Genauere Details zur geplanten Aktion erfuhr die Beschwerdeführerin erst am Vortag des 2. Juni 2023. Die Beschwerdeführerin wurde von den Organisatoren der Protestaktion ersucht, eine Rede zu halten und aufgrund ihrer Erfahrung bei der Teilnahme an derartigen Aktionen, den anderen Versammlungsteilnehmern bedarfsweise für Fragen zur Verfügung zu stehen. Es waren noch weitere Reden anderer Versammlungsteilnehmer während des Protestzuges geplant.

Die Beschwerdeführerin fand sich am 2. Juni 2023 gegen 16:00 Uhr gemeinsam mit anderen Versammlungsteilnehmern am genannten Treffpunkt im Bereich des Ars Electronica Centers ein. Die Beschwerdeführerin hielt sich unter den Versammlungsteilnehmern auf und befand sich dabei auch fallweise an der Spitze des Demonstrationszuges, insbesondere in dem Zeitraum, in dem die

Beschwerdeführerin eine Rede hielt. Sie wurde von den Polizeibeamten im Zuge der Auflösung der Versammlung angesprochen, da den Polizeibeamten die Person der Beschwerdeführerin bereits bekannt war.

Es kann nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit festgestellt werden, ob die Beschwerdeführerin Veranstalterin der Versammlung war.

II.3. Die Beschwerdeführerin verfügt über ein monatliches Nettoeinkommen in der Höhe von rund 1.700,00 Euro. Die Beschwerdeführerin hat keine Sorgepflichten und besitzt Vermögen im Ausmaß von rund 1.000,00 Euro.

Hinsichtlich der Beschwerdeführerin scheinen zur Tatzeit rechtskräftige und nicht getilgte einschlägige verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen auf.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich einerseits aus den Angaben in der Anzeige der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 16. Juni 2023, aus dem Bericht des Einsatzkommandanten zu GZ: PAD/22/01728315/20/VW sowie aus den Ausführungen der Beschwerdeführerin im Rahmen ihrer Beschwerde bzw. insbesondere im Rahmen ihrer Einvernahme vor dem erkennenden Gericht in der öffentlichen mündlichen Verhandlung vom 28. November 2023.

III.2. Die Beschwerdeführerin führte in ihrer Einvernahme glaubwürdig aus, wie alle anderen Versammlungsteilnehmer auch über bestehende Social-Media-Kanäle (Signal-Gruppen, Facebook-Gruppen) von der geplanten Versammlung erfahren zu haben und sich in weiterer Folge gemeinsam mit anderen Versammlungsteilnehmern am angegebenen Ort eingefunden zu haben.

Dass nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit festgestellt werden kann, dass die Beschwerdeführerin nicht nur Teilnehmerin der Versammlung sondern darüber hinaus auch Veranstalterin der Versammlung gewesen sei, ergibt sich insbesondere aus den durchaus glaubwürdigen Aussagen der Beschwerdeführerin, wonach auch sie über Social Media von der Versammlung am 2. Juni 2023 erfahren hat und sie diesbezüglich auch grundsätzlich die gleiche Rolle als alle sonstigen Versammlungsteilnehmer und -teilnehmerinnen gehabt hat. Daran vermag auch der Umstand nichts zu ändern, dass die Beschwerdeführerin während des Demonstrationszuges eine Rede gehalten hat, da es sich hierbei um eine von mehreren eingeplanten Reden gehandelt hat.

Die Beschwerdeführerin hat im Zuge ihrer Einvernahme einen durchaus glaubwürdigen Eindruck hinterlassen und die Fragen der Verhandlungsleiterin zum

Ablauf der Organisation derartiger Aktionen der Gruppierung „Letzte Generation“ nachvollziehbar beantwortet.

III.3. Trotz des ausführlichen Gespräches mit der Beschwerdeführerin kann das erkennende Gericht somit nicht mit der erforderlichen Gewissheit feststellen, dass die Beschwerdeführerin auch die Rolle einer Veranstalterin oder Organisatorin übernommen hat. Selbst aus dem Bericht des Einsatzkommandanten ergibt sich lediglich, dass die Beschwerdeführerin (zumindest zeitweise) an der Spitze der Versammlungsteilnehmer gegangen ist und diese von den Polizeibeamten vor Ort deshalb angesprochen wurde, da ihnen die Beschwerdeführerin als Person bereits bekannt gewesen ist. Daraus kann jedoch nicht zwingend darauf geschlossen werden, dass der Beschwerdeführerin die Rolle einer Veranstalterin bzw. Organisatorin zukommt. Weder im Bericht des Einsatzkommandanten noch im Straferkenntnis bzw. aus dem sonstigen Verwaltungsstrafakt ergeben sich Hinweise darauf, aus welchen Gründen die Beschwerdeführerin als Veranstalterin der Versammlung angesehen wurde. Derartiges hat sich auch aus der Einvernahme der Beschwerdeführerin nicht mit der erforderlichen Gewissheit ergeben, sodass letztendlich auf Basis des abgeführten Beweisverfahrens eine derartige Feststellung nicht mit der erforderlichen Sicherheit getroffen werden konnte.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Gemäß § 2 Abs. 1 Versammlungsgesetz – VersG, BGBl. Nr. 98/1953 idF BGBl. I Nr. 63/2017, muss, wer eine Volksversammlung oder überhaupt eine allgemein zugängliche Versammlung ohne Beschränkung auf geladene Gäste veranstalten will, dies wenigstens 48 Stunden vor der beabsichtigten Abhaltung unter Angabe des Zweckes, des Ortes und der Zeit der Versammlung der Behörde (§ 16) schriftlich anzeigen. Die Anzeige muss spätestens 48 Stunden vor dem Zeitpunkt der beabsichtigten Versammlung bei der Behörde einlangen.

Gemäß § 19 Versammlungsgesetz sind Übertretungen dieses Gesetzes, insofern darauf das allgemeine Strafgesetz keine Anwendung findet, von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, aber von der Landespolizeidirektion, mit Arrest bis zu sechs Wochen oder mit Geldstrafe bis zu 720 Euro zu ahnden.

IV.2. § 2 Abs. 1 VersG legt somit fest, dass, wer eine Volksversammlung oder überhaupt eine allgemein zugängliche Versammlung ohne Beschränkung auf geladene Gäste veranstalten will, dies wenigstens 48 Stunden vor der beabsichtigten Abhaltung schriftlich anzeigen.

Ausgenommen von der Anzeigepflicht sind sogenannten Spontanversammlungen. Dass im konkreten Sachverhalt keine solche Spontanversammlung vorlag, ergibt sich bereits aus der Aussage der Beschwerdeführerin, wonach die Versammlung jedenfalls zuvor via Social-Media-Kommunikationsplattformen organisiert worden war. Entschluss zur und Durchführung der Versammlung fielen daher jedenfalls nicht zusammen. Auch die Rechtsprechung, wonach eine Spontanversammlung auch dann vorliegt, wenn die fristgerechte Anzeige nach § 2 Abs. 1 VersG bei der Behörde unmöglich ist, ohne den Versammlungszweck zu gefährden, ist gegenständlich nicht anwendbar. Als unbestrittenes Ziel der Aktion steht die Eindämmung des Klimawandels und daran anknüpfend die Mobilisierung der Verantwortlichen sowie der Öffentlichkeit zum Klimaschutz generell fest bzw. im konkreten Fall auch zusätzlich eine Solidaritätsbekundung zur Gruppierung der „Letzten Generation“ in Deutschland, weshalb nicht erkennbar ist, inwieweit eine fristgerechte Anzeige den Versammlungszweck gefährdet haben würde.

Unstrittig handelt es sich somit verfahrensgegenständlich um eine Versammlung, deren Abhaltung entgegen der Vorschrift des § 2 Abs. 1 VersG nicht (wenigstens 48 Stunden zuvor) der Behörde schriftlich angezeigt wurde, obwohl dies gemäß der gesetzlichen Bestimmung des § 2 Abs. 1 VersG geboten gewesen wäre.

IV.3. Zum Veranstalterbegriff im Sinne des § 2 Abs. 1 VersG ist Folgendes auszuführen:

Veranstalter einer Versammlung im Sinne des Versammlungsgesetzes ist eine natürliche oder juristische Person, die die Versammlung einberuft, also zu ihr einlädt oder sie organisiert; das ist der Einberufer, Organisator (dazu OGH 25.03.1999, 6 Ob 201/98x), Initiator oder Planer der Versammlung. Veranstalter ist sohin, wer in den potenziellen Teilnehmern den Willen zum Sich-versammeln hervorrufen will, was regelmäßig in Form einer Einladung (durch Plakate, persönliches Anschreiben, Aufrufe in Zeitschriften, im Internet etc.) erfolgt. Bloß geringfügige Unterstützungshandlungen bei der Organisation und Durchführung der Versammlung begründen demgegenüber keine Veranstaltereigenschaft. Der Veranstalter muss an der (späteren) Versammlung auch nicht teilnehmen (vgl. dazu Eigner/Keplinger, Versammlungsrecht4 [2019] 59).

Nur den Veranstalter trifft somit die – durch § 19 VersG verwaltungsstrafrechtlich sanktionierte – Pflicht, die Versammlung gemäß § 2 Abs. 1 VersG anzuzeigen (VwGH 21.03.1990, 90/01/0019). Bei ordnungsgemäß angezeigten Versammlungen gilt daher als Veranstalter, wer in der Versammlungsanzeige als solcher auftritt. Wird eine Versammlung nicht angezeigt, ist zunächst jene Person als Veranstalter anzusehen, die nach den dargelegten Grundsätzen in den anderen Versammlungsteilnehmern den Willen zum Sich-versammeln hervorgerufen hat. Darüber hinaus gilt als Veranstalter auch eine Person, die in der Öffentlichkeit (Pressemitteilung über diene Protestkundgebung – VfSlg. 14.773/1997) oder

gegenüber der Behörde als solcher auftritt, weiters, wer eine führende Rolle in der Versammlung einnimmt. Die bloße Teilnahme an einer nicht ordnungsgemäß angezeigten Versammlung ist nach § 19 VersG nicht strafbar (vgl dazu OGH 25.03.1999, 6 Ob 201/98x).

IV.4. Wie bereits ausgeführt wurde, nahm die Beschwerdeführerin an der Versammlung teil, hatte darüber hinaus jedoch im Grunde genommen eine vergleichbare Rolle, wie diese auch den übrigen anwesenden Versammlungsteilnehmer zukam. Dass die Beschwerdeführerin an der Spitze des Zuges der Versammlungsteilnehmer eine Rede gehalten hat, reicht für sich betrachtet noch nicht aus, die Beschwerdeführerin als Veranstalterin zu qualifizieren, waren doch auch noch weitere derartiger Reden anderer Versammlungsteilnehmer geplant. Dass die Beschwerdeführerin in die Organisation der verfahrensgegenständlichen Versammlung maßgeblich eingebunden gewesen ist, konnte auf Basis des abgeführten Beweisverfahrens nicht festgestellt werden.

Es konnte somit nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit festgestellt werden, dass der Beschwerdeführerin verfahrensgegenständlich eine derart maßgebliche Rolle im Sinne eines Veranstaltens oder Organisierens der Versammlung zukam. Nicht feststellbar ist somit, ob die Beschwerdeführerin Veranstalterin der verfahrensgegenständlichen Versammlung im Sinne des § 2 Abs. 1 VersG war.

IV.5. Gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegten Tat nicht erwiesen werden kann. Zumal nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit festgestellt werden konnte, dass die Beschwerdeführerin Veranstalterin der Versammlung am 2. Juni 2023 war, war somit auch das verfahrensgegenständliche Straferkenntnis vom 18. Juli 2023, GZ: VStV/923301197075/2023, aufzuheben und das diesbezügliche Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

IV.6. Die Kostenentscheidung gründet auf § 52 Abs. 8 und 9 VwGVG sowie auf der Regelung des § 64 Abs. 1 und Abs. 2 VStG. Da die Beschwerdeführerin mit ihrer Beschwerde durchgedrungen ist, fallen somit weder im Beschwerdeverfahren noch im Verfahren vor der belangten Behörde Kosten an.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Begriff des Veranstalters im Sinne des Versammlungsgesetzes sowie zum Grundsatz „in dubio pro reo“ ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch sonstige Hinweise auf die grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage liegen nicht vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die Vorschreibung der belangten Behörde als hinfällig.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Haas